Die Berichterstattung in *Der Freie Zahnarzt (DFZ)* zu Funktionärsgehältern sorgte für Wirbel

Was bislang geschah

Bei Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf. Diese Erfahrung macht nun auch der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ), seines Zeichens die größte unabhängige Interessenvertretung für Zahnmediziner in Deutschland, die es sich zur Aufgabe macht, dorthin zu sehen, wo manche gerne mal wegschauen. So kam es, dass das Monatsmagazin *Der Freie Zahnarzt (DFZ)* in seiner Aprilausgabe fragte, ob die Vorstandsvergütungen für die Funktionäre der kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV) angemessen sind.

Der Journalist Dr. Harald Clade hatte die Vergütungen und die Übergangsregelungen bei den Vorstandsmitgliedern der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und den Vorstandsbossen der 17 kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) angesehen. Ein weiteres Thema der Berichterstattung waren die umstrittenen „Übergangsregelungen", die Spitzenfunktionären bei der „Wiedereingliederung" in den Praxisalltag helfen sollen.

So war für die Leser dieses Magazins nachzulesen, was eigentlich kein Geheimnis ist, etwa dass der KZBV-Vorstandsvorsitzende Dr. Jürgen Fedderwitz im Jahr 2012 als Grundvergütung 250.635 Euro bekam. Hinzu kommen dann noch 50.112 Euro im Jahr als variable Bestandteile sowie die Nutzung eines Dienstwagens und einige andere Annehmlichkeiten, die den Job attraktiv machen.

Sollte einem Spitzenfunktionär sein Amt noch nicht ausreichen, weil er sich finanziell übervorteilt fühlt oder durch seinen Job noch nicht ausgefüllt ist, der hat nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit, „in begrenztem Umfang eine eigene Praxistätigkeit fortzuführen".

Für *DFZ* konstatierte der Politikredakteur vom *Berliner Tagesspiegel* Rainer Woratschka eine gewisse Versorgungsmentalität der ärztlichen und zahnärztlichen Spitzenfunktionäre.

Beispiel die „dreisten Drei": In Berlin hatte das „Vorstandstrio" der kassenärztlichen Vereinigung (KV) gerichtlich attestiert bekommen, sich unrechtmäßig Übergangsgelder von jeweils mehr als 180.000 Euro bewilligt zu haben.

Beispiel KZBV: Bei der Dachorganisation der Kassenärzte fand man eine 35-prozentige Gehaltserhöhung für Chef Andreas Köhler angemessen.

Die Körperschaften erscheinen so immer mehr „wie Läden der hemmungslosen Selbstbedienung", schrieb Woratschka.

Das Echo auf die Berichterstattung in *DFZ* fiel gemischt aus: Während den Verband einige Leserbriefe erreichten (siehe übernächste Seite) und auf der verbandseigenen Homepage eine sat-

te Mehrheit (85%) der über 2300 User anklickte, dass die Vorstandsvergütungen, gemessen am Durchschnittseinkommen eines Zahnarztes „völlig überzogen" seien, gab es aus der Mitte des Verbands heraus heftige Kritik an der öffentlichen Thematisierung der Vorstandsvergütungen.

Der Landesvorstand Nordrhein warf dem Bundesverband in einem „offenen Brief" (siehe rechts) eine „rückwärtsgewandte Neidkampagne" vor. Fast gleichlautende Kritik und Distanzierungen kamen aus den Landesvorständen Hessen und Westfalen-Lippe.

Während einige noch darüber grübeln, ob nicht sein darf, was nicht sein kann, oder nicht gesagt werden darf, was lediglich Fakt ist, hatte die Politik die Eigengewächse, die innerhalb der zugestandenen Freiheitsgrade der ärztlichen und zahnärztlichen Selbstverwaltungsgremien entstanden waren, näher unter die Lupe genommen.

Ergebnis: Nachbesserungsbedarf.

Eine geplante Gesetzesänderung (siehe unten) sieht vor, dass die Gehälter von Vorständen der Krankenkassen ebenso wie deren Spitzenverbände sowie der hauptamtlichen Vorstände der KVen/KZVen sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und KZBV künftig vor der Vertragsunterzeichnung von den jeweiligen Aufsichtsbehörden geprüft werden – und nicht mehr danach, wie es bislang der Fall war.

Heißt unterm Strich? Vertrauen verspielt.

Eva Britsch

Offener Brief

Der Landesvorstand Nordrhein hat auf seiner Sitzung am 8. April 2013 sowohl die Pressemitteilung der FVDZ-Pressestelle/Berliner Büro als auch die dort erwähnten Beiträge, inklusive des Editorials, in der aktuellen Ausgabe der FVDZ-Publikation *Der Freie Zahnarzt (DFZ)* thematisiert.

Der Landesvorstand Nordrhein stellt hierzu fest:
Die Verträge der in der *PM* und im *DFZ* genannten Vorstandsvorsitzenden von Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden von den demokratisch legitimierten Gremien (Vertreterversammlungen) positiv abgestimmt und darüber hinaus von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden geprüft und genehmigt. Die Mitglieder des nordrheinischen FVDZ-Landesvorstands distanzieren sich daher ausdrücklich von dieser erneut vom Bundesvorstand entfachten, rückwärtsgewandten Neidkampagne.

Die fortlaufenden Versuche, Mitglieder des eigenen Berufsverbandes, die sich nachgewiesenermaßen über Jahre mit sehr großem Erfolg für die zahnärztlichen Belange eingesetzt haben, öffentlich zu diskreditieren, sind zu unterlassen. Der Bundesvorstand wird vielmehr dringend aufgefordert, zur politischen Sacharbeit zurückzukehren.

Dr. T. Flägel , Landesvorsitzender
Dr. T. Heil Dr. C. Hassink,
Stellvertretender Landesvorsitzender
Dr. D. Erdmann, Pressesprecher des LV NR

Funktionärsbezüge – Aufsichtsbehörde muss vorab zustimmen

Die Grundgehälter, sonstigen Bezüge und Nebenabmachungen von Vorständen der Krankenkassen ebenso wie deren Spitzenverbände sowie der hauptamtlichen Vorstände der kassenärztlichen/kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KV/KZV) sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KBV, KZBV) sollen nach dem Willen der Berliner Regierungsfraktionen künftig vor der Vertragsunterzeichnung von den jeweiligen Aufsichtsbehörden geprüft werden. Entsprechende gesetzliche Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) will die Regierungskoalition noch bis Anfang Juli durch den Bundestag und den Bundesrat bringen.

Bislang werden die Verträge der Spitzenfunktionäre der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen beschlossen und erst dann der Aufsichtsbehörde zur Begutachtung, Genehmigung und gegebenenfalls Sanktionierung vorgelegt. Geplant ist, § 35a, Absatz 6 SGB IV zur ergänzen. Hier soll in einem neuen Absatz künftig festgelegt werden: „Der Abschluss, die Verlängerung oder die Änderung eines Vorstandsdienstvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtbehörde. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands hat in angemessenem Verhältnis zum Aufgabenbereich, zur Größe und zur Bedeutung der Körperschaft zu stehen." Zwar bezieht sich diese geplante Vorgabe (zunächst noch) auf die Vorstände der Krankenkassen, allerdings soll ein Genehmigungsvorbehalt auch für die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der KBV, KZBV, KVen, KZVen sowie des GKV-Spitzenverbands und der medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) gelten.

CDU/CSU und FDP begründen die geplante Gesetzesänderung unter anderem damit, dass die Abmachungen über die Dienstvergütungen und die nebendienstlichen Regelungen erst nach der Vertragsunterzeichnung bekannt würden. Es gebe Hinweise darauf, dass diese nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot, der Angemessenheit und Sparsamkeit im Sinne von § 12 SGB V entsprächen und auch sonstige Vertragsbestandteile zuweilen rechtswidrig seien. Da solche Verstöße nach der geltenden Rechtssprechung nicht „ohne Weiteres zur Unwirksamkeit der Verträge" führten, blieben die Körperschaften der Selbstverwaltung über Jahre daran gebunden. Ein finanzieller Schaden zulasten der Beitragszahler und Zwangsmitglieder könne allenfalls nachträglich ausgeglichen werden.

Die geplanten Änderungsanträge zu § 35 SGB IV sollen an das „Dritte Gesetz zur Änderung arzneirechtlicher und anderer Vorschriften" im „Omnibus-Verfahren" angehängt werden (AMG-Novelle). Nach dem derzeitigen Beratungsplan könnte die Novelle am 5. Juli vom Bundesrat verabschiedet werden. Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig. *hc*

Nachgefragt

Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) hat an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), nach Beschlusslage Ansprechpartner für dieses Thema, per Brief folgende Fragen bereits im Februar dieses Jahres übermittelt. Bislang wurden diese nicht beantwortet.

1. Für welche Leistungen erhalten die Vorstandsmitglieder zuzüglich zur Grundvergütung „variable Bestandteile“, also Zusatzvergütungen?
2. Auf welcher Berechnungsgrundlage wurde der für 2011 ausgewiesene Betrag „variable Bestandteile“ in Höhe von 38.383,33 Euro (je Vorstandsmitglied) berechnet?
3. Mit welchem Eurobetrag wird der dem einzelnen Vorstandsmitglied „auch zur privaten Nutzung“ zur Verfügung gestellte „Dienstwagen“ im jährlichen Haushalt der KZBV eingestellt?
4. In welcher Höhe wird der „jährlich aufzuwendende Betrag in Euro“ für die „berufsständische Versorgung“ von der KZBV getragen, also zusätzlich zur Grundvergütung und den variablen Bestandteilen gezahlt?
5. Tritt die „Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit“ auch dann in Kraft, wenn das Vorstandsmitglied nach Ablauf seiner Amtszeit nicht als niedergelassener Zahnarzt in die Praxis zurückkehrt, sondern in den Ruhestand (in Rente) geht?

Resonanz auf die Berichterstattung in der April-Ausgabe

Lieber „Freier Zahnarzt“
hiermit darf ich mich herzlich – auch im Namen der Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin (IUZB) – für den Artikel von Herrn Dr. Clade bedanken. Er leistet wichtige Recherche- und Informationsarbeit. Seit Jahren wendet sich die IUZB in Berlin, als zweitstärkste Fraktion in der VV der KZV Berlin, gegen die üppige Vergütung der Selbstverwaltungsbosse. Aber es ist zu kurz gegriffen, wenn man nur die „Bosse“ ins Visier nimmt. Herr Dr. Clade ergreift nicht die Möglichkeit, das Zustandekommen von Mehrheiten in einer Vertreterversammlung zu hinterfragen. Welche Interessen stehen hinter dem Engagement? Welche persönlichen Vorteile schaffen Loyalität für diese Selbstverwaltungsbosse? Denn es sind längst nicht allein diese Spitzenfunktionäre, die von dem System profitieren, sonst würde es nicht funktionieren.

Die Mitglieder des FVDZ in Berlin brauchen derartige Informationen dringend. Dessen gewählte Funktionäre in der KZV-Vertreterversammlung stellen eines der Vorstandsmitglieder (jährliche Vergütung 192.000 Euro); dem Vorsitzenden der VV, Mitglied des FVDZ, wird die Aufwandsentschädigung um 66 Prozent angehoben. Eine klare Aussage, in welchem Umfang die Vorstandsmitglieder der KZV Berlin in Nebentätigkeit ihre Praxis weiterführen dürfen, gibt es wohl auch in dieser Wahlperiode nicht. Und die KZV ist nicht das einzige Feld, wenn dem Vorsitzenden des Versorgungswerkes, ebenfalls FVDZ-Mitglied, ein Übergangsgeld verschafft wird.

Die IUZB wird nicht eine Abschaffung der Selbstverwaltungsstrukturen verlangen – aber sie wird offen für alle berufspolitischen Personen und Organisationen sein, die sich gegen derartigen Missbrauch der Selbstverwaltungsstrukturen wenden. Lieber „Freier Zahnarzt“, Du bist eingeladen …

Gerhard Gneist, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren der Redaktion,
sehr geehrte zahnärztliche Kolleginnen und Kollegen,
in der mir unverlangt zugesandten DFZ-Ausgabe vom April 2013 berichtet Dr. Harald Clade über das „Üppige Salär der Selbstverwaltungsbosse“.

Als freier Journalist Ihrer Zeitschrift weiß Dr. Clade hoffentlich, dass es sich bei dem überwiegenden Teil der beklagten „Vorstandsbosse“ um Eigengewächse des Verbandes handelt, dessen Medienorgan Sie sind.

Mich würde jetzt interessieren, was Sie aus Ihrem Artikel schließen!?

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen,
St. N. Recht, Bonn

Durchgerechnet: ein Blick auf die Vorstandsvergütungen in KZBV und den KZVen

Viele Fragen, keine Antworten

Das Tauziehen geht weiter! Wir wollen wissen, was uns die Vorstandsämter in den Körperschaften des öffentlichen Rechts Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und kassenzahnärztliche Vereinigungen (KZVen) kosten – die Betroffenen mauern und schweigen. Sie behaupten, das könne man alles in den jährlichen Pflichtveröffentlichungen in den *Zahnärztlichen Mitteilungen* bzw. dem *Bundesanzeiger* nachlesen. Weitere Details gehen uns nichts an.

Wenn von „wir" oder „uns" die Rede ist, sind der Vertragszahnarzt, der gesamte Bundesvorstand des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) und alle anderen, die über ihre stetig steigenden Pflichtbeiträge an ihre KZV die Vorstände finanzieren müssen, also viele zehntausend Vertragszahnärzte, gemeint. Wir sind verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen, deshalb wollen wir wissen, was uns das Ganze kostet.

Schauen wir mal in die „Bücher": Einzige Quelle sind die oben schon erwähnten jährlichen Pflichtveröffentlichungen. Sie haben einer festgelegten Form zu genügen:

Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung
einschließlich Nebenleistungen (Jahresbeträge) und der wesentlichen Versorgungsregelungen der einzelnen Vorstandsmitglieder gemäß § 79 Abs. 4 SGB V

	Vorjahresvergütung				wesentliche Versorgungsregelungen					
Funktion	Grundvergütung	Variable Bestandteile	Umfang der Nebentätigkeit in der Praxis	Dienstwagen auch zur priv. Nutzung	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	berufsständische Versorgung	Zuschuss zur priv. Versorgung	vertragl. Sonderregelung der Versorgung	Regelung für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung
Erläuterung	Höhe gem. Vorstandsvertrag in €	gezahlter Betrag in €	Wochenstunden	ja/nein	Höhe/ Laufzeit	ja/nein	jährlich aufzuwendender Betrag in €	jährlich aufzuwendender Betrag in €	Höhe/ Laufzeit	Höhe/ Laufzeit einer Abfindung/ eines Übergangsgeldes

Quelle: zm 103, Nr. 5A 1.3.2013, (552)

Wer an die Tabelle den Maßstab „transparente Information in Euro und Cent" anlegt, kommt sehr schnell in einen Bereich der Informationsarmut bzw. -leere, weil die gemachten Angaben nicht mehr eindeutig sind, sondern schwammig bis nebulös werden.

Als eindeutig sind die Angaben immer dann zu bewerten, wenn sie in Euro und Cent gemacht sind; schwammig wird es, wenn nur eine „Ja/nein"-Angabe erforderlich ist oder keine konkreten Vorgaben existieren (dazu später mehr). Als gerade noch akzeptabel können Angaben angesehen werden, die Rückschlüsse auf ihren tatsächlichen Geldwert zulassen, zum Beispiel die Angabe „1 Monatsgehalt je Dienstjahr" in der Rubrik „Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit".

Im Folgenden wird den Fragen nachgegangen:

1. Werden die Pflichtangaben gemäß den Vorgaben gemacht?
2. Kann man aus den Angaben auf den Geldwert schließen? Kann man aus ihnen also auf die finanzielle Belastung der Kollegenschaft schließen?
3. Welche Berechtigung haben einzelne Vergütungs- und Versorgungsbestandteile?

» *Ad 1. Werden die Pflichtangaben gemäß den Vorgaben gemacht?*

Im Allgemeinen ja. Im Großbereich „Vorjahresvergütungen" sind nahezu 100 Prozent der Angaben nicht zu beanstanden. „Nahezu 100 Prozent" bedeutet aber, dass es Einzelfälle gibt, die ins Auge fallen, weil sie den Eindruck erwecken, man wolle etwas im Unklaren lassen.

Diese Aussage trifft auf den aktuellen Eintrag (und frühere Einträge) der KZV Bayerns in der Rubrik „variable Bestandteile" zu. Die mit dem Bundesminisdterium für Gesundheit (BMG) vereinbarte Form lautet (siehe oben): „gezahlter Betrag in Euro".

Die KZV Bayern gibt an: 39 Prozent. Prozent sind keine Euro. Frage: Prozent wovon?

Vermutlich von der Grundvergütung – unterstellt der Leser und greift zum Taschenrechner: 39 Prozent von 230.780 Euro macht 90.004,20 Euro. Ein sehr ansehnlicher Betrag. Der weitaus höchste unter den insgesamt nur fünf Körperschaften, die „variable Bestandteile" in ihren Vorstandsverträgen vorsehen. Wobei – mit Ausnahme der KZBV – die Grundvergütungen der Vorstandsmitglieder dort zum Teil erheblich niedriger liegen als in Bayern. Für den Autor dieses Artikels ist das schlichtweg eine Falschangabe und der Versuch, die tatsächliche Höhe des Betrags, aus welchen Gründen auch immer, zu verschleiern.

Der Bundesvorstand des FVDZ hat die KZV Bayerns aufgefordert, diesen Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht durch ein Erratum an gleicher Stelle zu korrigieren. Die lapidare Antwort (mit meinen Worten):

Das haben wir schon immer so gemacht; es hat keinen gestört, darum muss nichts korrigiert werden. Eine bemerkenswerte Ein- »»»

stellung eines Vertreters einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu Recht und Gesetz!

» *Ad 2. Kann man aus den Angaben auf den Geldwert schließen? Kann man aus ihnen also auf die finanzielle Belastung der Kollegenschaft schließen?*

Im Gegensatz zum Bereich „Vorjahresvergütungen", in dem klare Euro-Cent-Angaben die Regel sind, fällt der andere Großbereich „wesentliche Versorgungsregelungen" durch eine Reihe nebulöser Angaben auf. Dadurch wird es sehr schwer, manchmal unmöglich, auf den Geldwert der zugesagten Leistungen und damit auf die finanzielle Belastung der Kollegenschaft zu schließen.

Was bedeutet zum Beispiel „1,8 Prozent der Grundvergütung für jedes versorgungsfähige Dienstjahr" in der Rubrik „vertragliche Sonderregelungen der Versorgung" in Euro und Cent? Oder „3 Prozent/anno" in derselben Rubrik? Wenn ich unterstelle, dass sich der Versorgungsanspruch aus der Prozentzahl multipliziert mit der Zahl der absolvierten Dienstjahre errechnet und ich zwölf Dienstjahre ansetze, so ist das im ersten Fall ein Versorgungsanspruch von 21,6 Prozent der Grundvergütung, im zweiten Fall sind es 36 Prozent. Es bleibt aber zum einen die Frage offen: Welche Grundvergütung wird zugrunde gelegt? Und zum anderen: Wie lange wird diese Zusatzversorgung gezahlt?

Bei der Frage nach der Grundvergütung unterstelle ich, dass es nicht die aus dem ersten Dienstjahr ist, sondern die deutlich höhere aus dem letzten, die wir heute noch nicht kennen, weil die Grundvergütungen dieser Beispielfälle dynamisiert sind und wir wiederum den Dynamisierungsschlüssel nicht kennen. Und bei der Dauer der Versorgungszahlung unterstelle ich: bis zum Lebensende. Da kommt einiges zusammen!

Kapitalstock wird gefüttert

Klar ist: Die Erfüllung von Versorgungsansprüchen kann sehr teuer werden, denn sie bestehen in der Regel bis zum Lebensende (siehe oben). Entweder muss vor Eintritt des Anspruchs ein genügend hoher Kapitalstock gebildet werden, aus dem diese Ansprüche dann befriedigt werden oder die Verpflichtungen müssen über eine nichtabsehbare Zahl von Jahren aus den laufenden Haushalten der zahlungspflichtigen Körperschaft entnommen werden. Und die Bürgen für diese Verpflichtungen sind die Mitglieder der KZVen, also wir. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Geldwert von Versorgungsleistungen (Rentenansprüchen) von Laien nicht zu berechnen oder auch nur abzuschätzen ist. Dazu müsste man Versicherungsaktuar oder mindestens Rentenberater sein. Trotzdem ist und bleibt es aber eine Frage der Fairness gegenüber den Zahlungspflichtigen, für größtmögliche Transparenz hinsichtlich der absehbaren Belastungen zu sorgen. Und Zahlungspflichtige sind – ich wiederhole das gerne – alle Vertragszahnärzte, also wir. Dieser Anspruch auf faire Transparenz wird mit den Angaben in den Pflichtveröffentlichungen nicht erfüllt.

» *Ad 3. Welche Berechtigung haben einzelne Vergütungs- und Versorgungsbestandteile?*

Diese Frage muss man sich schon stellen, wenn man zum Beispiel in einer Rubrik wie „Regelung für den Fall einer Amtsenthebung oder -entbindung" liest: „18 bis 24 Monate, je nach Amtsdauer" oder „zehn Prozent des Monatsbrutto". Wenn ich den Sonderfall einer Amtsentbindung wegen Krankheit außen vor lasse, dann frage ich mich, mit welchem Recht einer Person die Weiterzahlung seiner Vorstandsvergütung vertraglich zugestanden wird, wenn sie des Amtes enthoben wird? Oder beziehen sich diese Angaben nur auf den Fall, dass jemand wegen Krankheit aus dem Amt scheiden muss? Dann sollten die Angaben auch so formuliert werden, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind.

Zu einem Ärgernis haben sich die Bereiche „variable Bestandteile der Vergütung" und „Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit" entwickelt.

Der indiskutable Umstand, dass hier (in einem Einzelfall!) versucht worden ist, die wahre Höhe dieser Zahlung zu verschleiern, wurde bereits oben moniert. Darüber hinaus stellt sich aber die Frage, für was wird diese zusätzliche Vergütung gezahlt? Es ist kolportiert worden, dies sei so eine Art Bonus für erfolgreiche Arbeit. Neue Frage: Wie bei den Bankern? Wo auch Boni nach dem Crash der Bank gezahlt wurden? Und wer stellt fest, dass die Arbeit eines Vorstands erfolgreich war und welchen Bonus er dafür verdient hat? Fragen über Fragen, die nicht beantwortet werden. So lange keine plausible Antwort vorliegt, gehe ich davon aus, dass diese „variablen Bestandteile" ein zweites Gehalt darstellen, das unter einer Extraposition verbucht wird, um die wahre Höhe des Gehalts zu vernebeln.

Kommen wir noch zum Punkt „Übergangsregelungen". Nach meinem Verständnis ist Sinn und Zweck einer Übergangsgeldzahlung, den Übergang vom Amt in die Praxis zu erleichtern und finanzielle Schwierigkeiten zu mildern, die beim Wiederhochfahren einer Praxis entstehen können. Die jetzigen Übergangsgeldregelungen werden aber in jedem Fall bezahlt. Angesichts des Altersdurchschnitts der heutigen Akteure werden sie mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auch nicht den Übergang in die freie Praxis mildern, sondern den vom Amt in die Rente aufpolstern. Ein weiteres Ärgernis ist die lange Laufzeit einiger dieser Regelungen; die Diskussion um die 30-malige Zahlung je einer Monatsvergütung für die Vorstandsmitglieder der KZBV dürfte noch in Erinnerung sein. Dass die Barauszahlung laut Presseberichten auf zwölf Monate begrenzt wurde und der Barwert der weiteren 18 Monate angeblich in Rentenansprüche umgewandelt wurde, mindert den Ärger über solche hypertrophen Entwicklungen nicht.

Letztendlich ist auch zu hinterfragen, warum die Vorstände ihre Beitragszahlungen zur berufsständischen oder privaten Versorgung nicht wie jeder niedergelassene selbstständige Zahnarzt aus ihrem Einkommen selbst organisieren? Dass die Grundvergütung entsprechend angepasst werden muss,steht nicht zur Diskussion.

Die Aufforderung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZBV, sich die gewünschten Informationen aus den Pflichtveröffentlichungen in den Amtsblättern selbst zusammenzusuchen, hat dazu geführt, dass wir uns die Zahlen genauer angeschaut haben. Und dieses Anschauen hat dazu geführt, dass es heute mehr Fragen gibt als gestern.

Seltsame Einstellung der Funktionäre

Aus den Reaktionen auf unsere Fragestellungen habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Gefragten sich nicht mehr bewusst sind, wo sie herkommen und wer für ihren Lebensunterhalt aufkommt. Wenn das nicht so ist – was ich mir sehr wünsche –, dann kann ich nur dazu raten, alle Karten offen auf den Tisch zu legen. Wenn die Verweigerungshaltung aber bestehen bleibt, dann bleibt mir als Schlussfolgerung nur das Fazit: Ulla Schmidts und Franz Knieps' Taktik, über die Hauptamtlichkeit die Vorstände unserer Selbstverwaltung von der Basis zu entfremden, ist aufgegangen.

Dr. Karl-Heinz Sundmacher
Bundesvorsitzender des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ)